



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 7. Mai 2019

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-239/I/976 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	29.04.2019		
Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung	28.05.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.06.2019		
Stadtverordnetenversammlung	11.06.2019		

**Betreff: Ergänzung der Stellplatzsatzung der Stadt Seligenstadt  
- Antrag des Magistrats vom 29.04.2019 -  
Drucks. 16-239/I/976 16-21**

Anlagen: Stellplatzsatzung der Stadt Seligenstadt (Ergänzungen/Änderungen sind farblich abgesetzt.)

### **Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Stadt Seligenstadt ergänzt ihre Stellplatzsatzung vom 16.08.2003 wie folgt:  
in § 2 *Herstellungspflicht* wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, wodurch die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze nicht zulässig und die Anwendung des § 52 Abs. 4 S.1 und 2 HBO ausgeschlossen ist.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) von 28.05.2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 11.06.2019 folgende Ergänzung ihrer Stellplatzsatzung beschlossen:

## **§ 2 Herstellungspflicht**

(4) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist nicht zulässig. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.  
Diese Ergänzung der Stellplatzsatzung tritt am 06.06.2019 in Kraft.

## **Begründung:**

Das Gesetz zur Änderung der HBO wurde am 06.06.2018 verkündet. Gemäß § 93 HBO tritt § 52 Abs. 4 erst ein Jahr nach der Verkündung und somit am 06.06.2019 in Kraft.

Mit der Novellierung der Hessischen Bauordnung vom 28.05.2018 lautet § 52 Abs. 4 HBO wie folgt:

*„Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach Abs. 5 angerechnet. Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung von Satz 1 und 2 ausschließen oder modifizieren.“*

Eine fehlende Modifikation der Stellplatzsatzung führt dazu, dass nach Verstreichen der Frist ab 07.06.2019 die Ersatzregelung angewendet werden kann.